

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Photovoltaik und Denkmalschutz

und **Antwort** vom 20. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28676

vom 05.10.2021

über Photovoltaik und Denkmalschutz

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. Welche unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im Eigentum des Landes Berlin oder landeseigener Unternehmen wurden seit 2016 mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet?

Zu 1.:

In den vergangenen Jahren wurden an vielen Denkmälern Solaranlagen genehmigt. Es gibt zu den einzelnen Baumaßnahmen an den Gebäuden aber keine umfassende entsprechende Statistik. Für die konkreten Maßnahmen an den Denkmälern sind die unteren Denkmalschutzbehörden (UD) zuständig bzw. die Baudienststellen des Landes.

Die durch die Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) verwalteten und unter Denkmalschutz stehenden bzw. teilweise unter Denkmalschutz stehenden sowie mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlagen) ausgestatteten Gebäude sind:

- Gebäude für Polizei/Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen-BJF), Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin
- Oberstufenzentrum (OSZ) Recht und Wirtschaft, Danckelmannstraße 25-28, 14059 Berlin
- Gebäude für Flüchtlingsunterbringung, Eschenallee 3, 14050 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung, Fischerstraße 32, 10317 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- Max-Taut-Schule, Fischerstraße 36, 10317 Berlin
- Justizvollzugsanstalt (JVA) Plötzensee & OSZ Wirtschaft und Sozialversicherung, Jugendstrafanstalt, Friedrich-Olbricht-Damm 15, 16, 8-32, JVA Plötzensee, 13627 Berlin
- OSZ Wirtschaft und Sozialversicherung, Helmholtzstraße 37, 12459 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- Landespolizeidirektion, Kruppstraße 2-4, 10557 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- August-Sander-Schule, Naglerstraße 1-3, 10245 Berlin
- Neubau Amtsgericht, Alfredstraße 11, 10365 Berlin
- JVA Tegel, Seidelstraße 39, 13507 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- JFK-Schule, Teltower Damm 87-102, 14167 Berlin (teilweise Denkmalschutz)
- Gesundheits- und Sozialzentrum Moabit (GSZM) / (Haus M), Turmstraße 21 10559 Berlin

PV-Anlagen in Friedrichshain-Kreuzberg befinden sich auf der Polizei- bzw. Feuerwache in der Rüdersdorfer Straße; weitere Gebäude sind nicht bekannt.

Fehlanzeige durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf.

Bezirksamt Berlin-Mitte

- Anne-Frank-Grundschule, Paulstr. 20b, 10557 Berlin
- Max-Plack-Gymnasium, Singerstr. 8a, 10179 Berlin

Nach Kenntnis des Bezirksamts Pankow wurden seit 2016 keine nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) als Denkmal registrierten Gebäude des Landes Berlin oder landeseigener Unternehmen mit PV-Anlagen ausgestattet. Davor wurde das Belegen von Dächern denkmalgeschützter Gebäude mit PV-Anlagen durch die UD in Pankow mehrfach genehmigt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) benennt das Gebäude der Technischen Chemie der Technischen Universität Berlin. Das Dach des Gebäudes wird mit PV-Anlagen ausgerüstet. Die Leistungen sind beauftragt, aber noch nicht abgeschlossen.

2. Wie verfahren die Baudienststellen des Landes Berlin, wenn geeignete Dachflächen für Photovoltaik (Ausrichtung und Statik) vorliegen, aber die Gebäude unter Denkmalschutz stehen?

Zu 2.:

Das Errichten von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden und in deren Umfeld bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 11 DSchG Bln. Diese ist mit beurteilungsfähigen Unterlagen bei der zuständigen UD zu beantragen.

Vom Expertenkreis "Masterplan Solarcity" wurden am 04.09.2019 Empfehlungen an den Berliner Senat ausgesprochen, die im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe verschriftlicht wurden und als Richtlinien gelten. Im Zeitraum bis 2024 sollen die Maßnahmen umgesetzt werden und eine anschließende Evaluierung zur Fortschreibung der Maßnahmen und Ziele zur Steigerung des Solarausbaus erfolgen. Die Umsetzung erfordert eine enge Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden.

3. Werden in den Fällen nach Frage 2 besondere Anpassungen in der Planung vorgenommen, etwa in der Optik und Konstruktion der Photovoltaik-Anlagen?

Zu 3.:

Grundsätzlich sind die besonderen denkmalpflegerischen Belange bei der Planung einer PV-Anlage auf denkmalgeschützten Gebäuden zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit beziehungsweise die Notwendigkeit der Anpassung ist davon abhängig, ob und wie stark das Denkmal in seinem Erscheinungsbild durch die jeweils geplante Anlage beeinträchtigt wird. Die Optik und Konstruktion der Anlage ist so zu planen, dass die Störung des Erscheinungsbildes eines Denkmals minimiert wird.

Je nach Objekt kann eine denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit durch bestimmte Anpassungen der Ausführung erreicht werden: z. B. eine Teilbelegung statt einer Vollbelegung der Dachfläche oder die mit der Dachneigung parallele Verlegung ohne zusätzliche Aufständigung der Module. Es werden verträgliche Dach-Bereiche (z.B. geringere sichtbare Wirkung im Straßenbild) oder auch sogenannte In-Dach-Lösungen festgelegt. Des Weiteren ist es möglich, die Photovoltaik-Module und Rahmen in schwarz auszuführen, was zu einer optischen „Zurücksetzung“ der Module führt.

4. Besteht eine Praxis der unteren Denkmalbehörden, aus Klimaschutzgründen auch Dächer von denkmalgeschützten Gebäuden mit Photovoltaik belegen zu lassen?

Zu 4.:

PV-Anlagen auf Denkmälern sind grundsätzlich möglich und werden genehmigt, sofern keine Beeinträchtigung des Denkmalwertes damit verbunden ist.

Bereits im Jahre 2019 hat das Landesdenkmalamt (LDA) eine Stellungnahme zum Umgang mit Solaranlagen formuliert. Wesentliche Aussage ist, dass allgemein gültige Regeln, die zu einer positiven Genehmigung der Solaranlagen auf und an Denkmälern und deren Umgebungsschutzbereich führen, nicht formuliert werden können. Grundsätzlich ist eine sich auf den jeweiligen Denkmalwert beziehende Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei der Bearbeitung in den UD werden die vom LDA verfassten Allgemeinen Rahmenvorgaben zu den von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa herausgegebenen „AV Einvernehmen“ (Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entschei-

dungen der unteren Denkmalschutzbehörden) herangezogen. Danach sind PV-Anlagen unter bestimmten Bedingungen ohne gesonderte Einvernehmensherstellung zwischen UD und LDA genehmigungsfähig.

Bezüglich der denkmalrechtlichen Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude ist das mit Datum vom 02.08.2021 überarbeitete Arbeitsblatt "Solaranlagen und Denkmalschutz" der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger eine weitere wesentliche Basis für die Bearbeitung derartiger Vorgänge in den UD.

Das Schutzziel der Denkmalschutzbehörden im Hinblick auf das DSchutzG Bln ist es, die Denkmale in ihrem Quellen- und Zeugniswert möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Denkmalschutzbehörden, beantragte Anlagen auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen.

Zudem wollen die Denkmalschutzbehörden neben den denkmalrechtlich Belangen auch den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes gerecht werden.

5. Hat sich die Praxis der Denkmalbehörden seit dem Jahr 2016 verändert, um dem Anliegen des Klimaschutzes gegenüber dem Denkmalschutz ein höheres Gewicht zu verschaffen?

Zu 5.:

Die Grundsätze von Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit sind Teil des gesetzlichen Auftrags von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Da natürliche Ressourcen endlich sind und ein verantwortlicher Umgang mit ihnen den kommenden Generationen geschuldet ist, unterstützen auch das Land Berlin und ihre Denkmalbehörden verstärkt die Verwendung solarer Energien im Rahmen der sinnvollen Nutzung von Denkmalen, soweit dieses mit den landesgesetzlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz vereinbar ist.

Um die Genehmigungspraxis zu vereinfachen und zu beschleunigen wurde das Thema Solaranlagen 2021 in einer Erweiterung der Allgemeinen Rahmenvorgaben der Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) über die Beteiligung des LDA an den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden (AV-Einvernehmen) des Landesdenkmalamts aufgenommen.

Geändert hat sich weniger die Praxis der Denkmalschutzbehörden; hingegen haben sich die technischen Möglichkeiten und Konstruktionen von PV-Anlagen verbessert, was eine denkmalverträgliche Installation und somit die Genehmigungsfähigkeit positiv beeinflusst.

6. Wie wird z.B. mit den vom Bezirksamt Pankow genutzten Gebäuden in der Fröbelstraße 17, Prenzlauer Berg, verfahren, um dort auf den sehr weitläufigen Flachdächern Photovoltaikanlagen zu installieren?

Zu 6.:

Die flach geneigten Dächer in der Fröbelstraße 17 lassen eine PV-Anlage unter Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange grundsätzlich zu. Einer Genehmigung müssen beurteilungsfähige Antragsunterlagen zu Grunde liegen. Die Anlage ist so zu planen, dass sie sich in die Dachlandschaft einfügt und keine Dominanz in der Ansicht entwickelt. Dieses kann z. B. durch die Verwendung sogenannter Dünnschichtmodule mit matten Oberflächen, ohne Rahmenkonstruktion gewährleistet wer-

den. Dünnschichtmodule weisen eine weitaus geringere Schichtstärke als herkömmliche Module auf und orientieren sich mit meist anthrazitfarbenen, matten Oberflächen am Erscheinungsbild der Dacheindeckung. Mit dem Wegfall der Rahmen und Tragkonstruktion fügen sich die Dünnschichtmodule sehr gut in das schützenswerte Erscheinungsbild des Daches ein. Zudem lassen sich entsprechende Module ohne Unterkonstruktion aufbringen.

Für die Gebäude Haus 2 und Haus 6 der Fröbelstraße 17 wurde im März 2020 ein Antrag auf Genehmigung einer PV-Anlage durch die Berliner Stadtwerke GmbH bei der UD eingereicht. In der eingereichten Form war der Antrag nicht genehmigungsfähig, da unvollständig und unkonkret. Anhand der eingereichten Unterlagen war jedoch davon auszugehen, dass die denkmalfachlichen Aspekte noch nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Dieses, die erforderlichen Unterlagen sowie Vorschläge zur denkmalgerechten Ausführung wurden dem Antragsteller durch die UD per Mail mitgeteilt. Offensichtlich wurde das Vorhaben durch den Antragsteller nicht weiterverfolgt. Bis zum heutigen Tag sind keine überarbeiteten Unterlagen bei der UD eingegangen bzw. es wurde kein Kontakt mit der UD aufgenommen.

Berlin, den 20. Oktober 2021

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa